

RELIGIONSUNTERRICHT

Aus dem Religionsunterrichtsgesetz:

§ 1. (1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen), Akademien für Sozialarbeit, Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung wobei an den Pädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

§ 2. (1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann vom zuständigen Bundesminister bekannt gemacht.

(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.



Aus dem Lehrplan für die Oberstufe AHS

Im Religionsunterricht verwirklicht die Schule in besonderer Weise ihren Auftrag zur **Mitwirkung an der religiösen Bildung** (§ 2 SchOG) in Form eines eigenen Unterrichtsgegenstandes. Dieser versteht sich als Dienst an den Schülerinnen und Schülern und an der Schule.

(§ 2 des Schul-Organisations-Gesetzes: Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsgang entsprechenden Unterricht mitzuwirken.)

Im Sinne **ganzheitlicher Bildung** hat der Religionsunterricht kognitive, affektive und handlungsorientierte Ziele, die entsprechend dem christlichen Menschenbild davon ausgehen, dass der Mensch auf Transzendenz ausgerichtet ist. So erhalten die zu behandelnden Grundfragen nach Herkunft, Zukunft und Sinn eine religiöse Dimension.

Er nimmt das **unterschiedliche Ausmaß kirchlicher Sozialisation** bzw. religiöser Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler durch Differenzierung und Individualisierung ernst und will alle Schülerinnen und Schüler ansprechen, wie unterschiedlich ihre religiösen Einstellungen auch sein mögen.

Der Religionsunterricht ist **konfessionell geprägt** und gewinnt seinen Standpunkt aus der Orientierung an der biblischen Offenbarung und der kirchlichen Tradition.

Ökumenische und interreligiöse Anliegen sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden und so ein gelebtes Zeichen des Dialogs zwischen Konfessionen und Religionen sein.

Bedeutung des RU für die Gesellschaft

Der Religionsunterricht zielt darauf ab, dass die Schülerinnen und Schüler besser mit sich selbst und mit der eigenen Religion und Konfession vertraut werden. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft und der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche soll einen Beitrag zur Bildung von Identität leisten, die eine unvoreingenommene und angstfreie Öffnung gegenüber dem Anderen erleichtert. Das erfordert eine ausführliche Beschäftigung mit anderen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Trends, die heute vielfach konkurrierend unsere pluralistische Welt prägen. Es geht sowohl um eine Befähigung zu Toleranz gegenüber Menschen mit unterschiedlichen Überzeugungen als auch gegebenenfalls um die Kompetenz zu sachlich begründetem Einspruch.

Die Thematisierung der gesellschaftlichen Bedeutung von christlichem Glauben soll zum Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ermutigen und befähigen. Damit verbunden ist die Einladung an die Schülerinnen und Schüler sich in Kirche und Gesellschaft sowie in ihrer Berufs- und Arbeitswelt zu engagieren.

Kath. RU an der AHS-Oberstufe

Der Religionsunterricht ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages dieser Schulart mit ihren jeweiligen Schwerpunkten. Als Pflichtgegenstand im Fächerkanon leistet er einen wesentlichen Beitrag zur Allgemein- und Persönlichkeitsbildung und ist Reifeprüfungsgegenstand.

Religiöse Bildung im Religionsunterricht ist ein kommunikatives und prozessorientiertes Geschehen. Sie befähigt die Schülerinnen und Schüler, sich selbst, die andere/den anderen und die Welt in geschichtlicher und heilsgeschichtlicher Dimension zu verstehen und verantwortungsbewusst zu handeln. In ihrem Bemühen um Sach-, Sozial- und Personalkompetenz nimmt religiöse Bildung Rücksicht auf biografische, geschlechtsspezifische und entwicklungspsychologische Gegebenheiten. Sie bringt in diesen Bildungsprozess die dem christlichen Glaubensverständnis eigene Sicht von Gott, Mensch und Welt ein.

Der katholische Religionsunterricht versteht sich als Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu mündigen Erwachsenen. Er leistet einen eigenständigen Beitrag

- zu kritischer Sinn- und Wertefindung
- zu Entdeckung und Förderung der persönlichen Religiosität und Spiritualität
- zu selbstbestimmter Entfaltung als Frau und Mann
- zu kreativer Lebens- und Weltgestaltung im Sinn der katholischen Soziallehre
- zu tieferem Verständnis der Bibel, der christlichen Tradition und der Erarbeitung eines erweiterten religiösen Wissens zu vernetztem Denken
- zu humaner Schulkultur